

SATZUNG des EDERSEE-VERKEHRSVEREINS

§ 1 Name und Arbeitsgebiet

1. Der Verein führt den Namen "EDERSEE-VERKEHRSVEREIN". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist der Ortsteil Hemfurth/Edersee.
3. Das Vereinsgebiet umfasst die Ortsteile Hemfurth/Edersee und Bringhausen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Naturschönheiten zu erschließen und zu erhalten,
2. das Ortsbild der im Vereinsgebiet liegenden Ortsteile zu verschönern,
3. den Fremdenverkehr zu fördern,
4. Zusammenarbeit mit den dem Fremdenverkehr dienenden Gewerbezweigen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle Personen werden, die in geordneten Verhältnissen leben und im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte sind. Firmen, die Interesse an den Vereinsarbeiten haben, ist eine Mitgliedschaft einzuräumen.
2. Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch die Mitgliederversammlung aufgenommen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren :
 - a) durch Tod,
 - b) durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommenen juristischen Person oder Vereinigung,
 - c) durch den Austritt aus dem Verein ; dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres zulässig,
 - d) durch Ausschließung.
2. Diese kann erfolgen :
 - a) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Rückstand ist,
 - b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund zum Ausschluss des Mitgliedes vorliegt.
 - c) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied ohne Beachtung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins rücksichtslos die Förderung der eigennützigen Zwecke verlangt
-2-
oder sein Verhalten und seine Äußerungen offensichtlich gegen die gemeinnützigen Interessen des Vereins gerichtet sind,

oder wenn das Mitglied den Verein oder den Ruf des Vereins geschädigt hat. Vor dem Ausschuss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihm erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind :
- a) der Vorstand
 - b) der Beirat,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus acht Mitgliedern nämlich :
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) den zwei zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem stellvertretenden Geschäftsführer
 - e) dem Schatzmeister
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - g) dem Pressewart.
2. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein von dem ersten Vorsitzenden allein oder durch einen der zweiten Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Vereins und ist Protokollführer in allen Sitzungen und Versammlungen.
4. Der stellvertretende Geschäftsführer unterstützt den Geschäftsführer und führt bei dessen Abwesenheit die Geschäfte weiter.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht.
6. Der stellvertretende Schatzmeister unterstützt den Schatzmeister und führt bei dessen Abwesenheit die Geschäfte weiter.
7. Der Pressewart hat alle zur Veröffentlichung anstehenden Berichte an die Medien weiterzuleiten.
8. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Wahlzeit ihre Geschäfte weiter bis zur Wahl ihrer Nachfolger.

§ 7 Beirat

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Beirat gebildet.
2. Dem Beirat gehören der Bürgermeister und die jeweiligen Ortsvorsteher der in § 1 Ziff. 3, genannten Ortsteile an.
3. Vier weitere Beisitzer sollen aus dem Mitgliederkreis benannt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Geschäftsführer jährlich mindestens einmal einberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zehn Mitglieder des Vereins dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen.
3. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes vertreten lassen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet.
5. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten :
 - a) den Jahresbericht,
 - b) Jahresrechnung – Rechnungsprüfungsbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes, falls dieser 3 Jahre im Amt ist und Wahl der der Beisitzer des Beirates,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer und
 - g) Sonstiges.
6. Zu der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Es genügt, wenn die schriftlichen Einladungen den Mitgliedern 3 Tage vor der Versammlung zugegangen sind. Mit der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung ist diese beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der

- erschiedenen Mitglieder.
9. Über Anträge auf Satzungsänderung und Ausschluss eines Mitgliedes kann nur beschlossen werden, wenn diese Anträge ausdrücklich in der Tagesordnung bezeichnet worden sind.
 10. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
 11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von dem Geschäftsführer zu führen, das vom Geschäftsführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ausschüsse

Für die einzelnen Aufgaben des Vereins können nach Bedarf vom Vorstand Fachausschüsse eingesetzt werden. Die Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

§ 10 Beiträge

Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
2. Bei Beschlussunfähigkeit dieser Mitgliederversammlung muß eine neue Versammlung innerhalb einer Frist von einem Monat mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Diese Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
3. Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde EDERTAL zu.

§12 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht Bad Wildungen zuständig.

Die Satzung vom 22. 08. 1988 ist durch diese Satzung geändert.

Diese Satzung wurde von den Mitgliedern in der Jahreshauptversammlung am 15. März 1993 beraten und bei einer Stimmenthaltung angenommen.

34549 Edertal Hemfurth/Edersee

Christel Zwiener
Geschäftsführerin

Alfred Vogel
1. Vorsitzender

Robert Theis
2. Vorsitzender

Thomas Hennig
2. Vorsitzender

Walter Zwiener
Schatzmeister

Enrico Bott
Stellv. Schatzmeister

Bernd Stobrawa
Stellv. Geschäftsführer und Pressewart